

KUNTERBUNTES e.V.

Das etwas andere Kaufhaus

SATZUNG

- § 1 **Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**
- § 2 **Vereinszweck**
- § 3 **Selbstlosigkeit**
- § 4 **Mitgliedschaft**
- § 5 **Mitgliedsbeiträge**
- § 6 **Organe des Vereins**
- § 7 **Mitgliederversammlung**
- § 8 **Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**
- § 9 **Vorstand**
- § 10 **Auflösung des Vereins**

Version:
Original-Satzung vom: 07.10. 2008
Letzte Fassung vom: 12. 01. 2009

Vorstand:
Elke Kleylein-Gundelach
Helga Wetenkamp

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Kunterbuntes e.V.**
2. Er hat den Sitz in 26655 Westerstede
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung 1977 (§§51ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es Menschen im Sinne des § 53 Ziff. 2 der Abgabenordnung zu helfen. Das soll durch Sammeln und Spenden von nicht mehr benötigten Bedarfsgütern (Kleidung, Tisch- und Bettwäsche, Bücher, Kinderbedarfsartikel etc.) geschehen. Die Spenden sollen an Bedürftige und Geringverdiener abgegeben werden.

Für die Erfüllung dieser Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein ein - Soziales Kaufhaus - gründen, um von dort aus die Sachspenden einzusammeln und auszugeben.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Zur Unterstützung der Unkosten (Raummiete, Benzinkosten und der Versicherung der ehrenamtlichen Mitglieder) ist der Verein auf Spenden und Sponsoren angewiesen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§7). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat folgende Aufgaben:

- Rechnungsregelung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstand,
- den Vorstand zu wählen (im Wahljahr)
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse gerichtet ist.

Der Vorstand hat eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre *Beschlüsse* mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

Für *Satzungsänderungen* und *Beschlüsse* zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende-/r
2. Vorsitzende-/r
- 1 Kassenführer-/in
- 1 Schriftführer-/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolger im Amt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende-/r, der/die stellvertretende Vorsitzende-/r, der/die Kassenführer/in und der/die Schriftführer-/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Hierzu bedarf es der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 % an die

Stadt Westerstede

und an den

Sozialverband Deutschland e.V.

und ist unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

geändert:

Westerstede, 12.01.2009
Ort/Datum

Westerstede, 12.01.2009
Ort/Datum